

11.06.2013

# Antrag

der Fraktion der CDU

## Die Landesregierung muss Finanzverantwortung bei der „Inklusion“ übernehmen

### I. Der Landtag stellt fest

Das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip "Wer bestellt, bezahlt" will die Landesregierung bei der Implementierung der sogenannten Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz außer Acht lassen, obwohl die Kommunen entsprechende Beteiligungsverfahren immer wieder angemahnt hatten. Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes der rot-grünen Koalition versucht, die Finanzverantwortung des Landes für den geplanten inklusiven Schulunterricht zu leugnen.

Die Sachverständigen, die während der Anhörung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 5. und 6. Juni 2013 anwesend waren, vertraten ausnahmslos die Auffassung, dass die Landesregierung mit dem Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz einen konnexitätsauslösenden Tatbestand vorgelegt habe, der einen finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen für die Kommunen nach sich ziehe. Der Entwurf der Landesregierung, so die Experten, sei der Versuch, die Finanzverantwortung des Landes für den geplanten Rechtsanspruch behinderter Schüler auf Regelunterricht zu leugnen. Der Gesetzesentwurf sei wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip verfassungswidrig.

Einzig der Gutachter der Landesregierung, der bei der Anhörung nicht anwesend war, hatte in seiner schriftlichen Stellungnahme eine abweichende Auffassung vertreten und einen finanziellen Ausgleich der Kommunen für die Mehrbelastungen aufgrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes abgelehnt.

Das Land Nordrhein-Westfalen darf den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip für die Einführung inklusiven Schulunterrichts nicht aus eigenen Interessen vernachlässigen. Die derzeitige Trickserei der Landesregierung, die Aufgabe „Inklusion“ ohne Anerkennung von Konnexität auf die Kommunen zu übertragen, dient einzig der Umgehung der Verpflichtungen nach den Regeln des Konnexitätsprinzips. Unter Anerkennung der Notwendigkeit sparsamer Haushaltsführung der Länder und der künftigen Einhaltung der Schuldenbremse muss das Land Nordrhein-Westfalen davon Abstand nehmen, die fehlenden eigenen Gestaltungsspielräume durch Aufgabenübertragungen auf die Kommunen und Aufgabenerweiterungen auszugleichen.

Datum des Originals: 11.06.2013/Ausgegeben: 11.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**II.****Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. gegen Vorgaben der Landesverfassung zur Konnexität beim 9. Schulrechtsänderungsgesetz nicht zu verstoßen,
2. den aktuellen Gesetzentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz zurückzuziehen und umgehend einen qualitativ verbesserten neuen Gesetzentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorzulegen, um allen Beteiligten schnellstmöglich Rechtssicherheit zu geben,
3. kommunale Selbstverwaltung wirksam vor der finanziellen Aushöhlung durch das Land zu schützen,
4. den Konnexitäts-Kostenausgleich zukünftig so auszugestalten dass eine Umgehung oder Vermeidung nicht mehr möglich ist.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
André Kuper  
Klaus Kaiser  
Petra Vogt

und Fraktion